

daher nun zugleich ein Zeichen des Dankes für die vielfältigen Beiträge, die er in den letzten zwanzig Jahren zur ökumenischen Diskussion gegeben hat. Vor allem in der Zeit, in der er der Vorsitzende der Kommission des Ökumenischen Rates für Internationale Angelegenheiten war, haben ihn viele als einen besonders großzügigen Gesprächspartner kennengelernt, der eine warme und gütige Menschlichkeit mit präziser und überlegener Sachkenntnis sowie einer großen Weite des geistigen Horizontes verband. Der Ökumenische Rat der Kirchen wird seiner als eines verlässlichen Freundes immer mit besonderer Dankbarkeit und Respekt gedenken.

*Konrad Raiser*

## I.

# Ökumenische Zusammenarbeit in Fragen der christlichen Sozialethik Probleme ihrer Struktur und Methode

VON ULRICH SCHEUNER †

### *Vorbemerkung*

Seit den Anfängen der ökumenischen Bewegung hat das christliche Zeugnis in und für die Welt einen wesentlichen Bestandteil ökumenischer Bestrebungen gebildet (Stockholm: Life and Work), und der Ökumenische Rat der Kirchen (ÖRK) hat neben dem Ringen um die Einheit der Christen die Gemeinsamkeit des tätigen christlichen Wirkens zu einer seiner Grundaufgaben erhoben. Wie M. M. Thomas auf der Vollversammlung in Nairobi bemerkte, gehört das zum Grundauftrag des ÖRK: „Der ÖRK ist immer eng auf die Aufgabe der Kirche in der Welt und für die Welt bezogen, denn Theologie ist nur wirksam im Schnittpunkt von Wort und Welt.“<sup>1</sup> In den Aussagen der Gemeinschaft des ÖRK gelangt dabei der Wandel der sozialen Verhältnisse ebenso wie derjenige der ethischen Anschauungen zum Ausdruck. Sie begegnet sich auf diesem Felde mit den Stellungnahmen der katholischen Kirche, insbesondere den päpstlichen Kundgebungen. Sowohl in den großen sozialen Fragen, denen sich die Aufmerksamkeit zuwendet, wie in der Einsicht in den Wandel der gesellschaftlichen Bedingungen zeigen die Äußerungen der katholischen Kirche und des ÖRK manche Ge-

meinsamkeit. Die in den neueren Jahren begonnene Zusammenarbeit der katholischen Kirche mit dem ÖRK wird sich auch auf den Bereich der Soziallehre erstrecken. Es kann aber nicht außer acht bleiben, daß sich neben sachlichen Übereinstimmungen der beiden Gruppen auch Unterschiede in Struktur und Arbeitsweise bemerkbar machen. Es ist die Aufgabe der folgenden Bemerkungen, die Gemeinsamkeiten und Verschiedenheiten auf beiden Seiten herauszuarbeiten, um für die praktische Zusammenarbeit Hinweise zu geben. Dabei wird es sich um eine Reihe von Fragegebieten handeln, die man umreißen kann mit dem Hinweis auf Ansatz und Grundlage der Soziallehre, die Instanzen, die für Äußerungen maßgeblich sind, die Formen, in denen solche Arbeiten und Kundgebungen der kirchlichen Stellen erfolgen, die Frage der Verbindlichkeit der erfolgenden Aussagen, die Möglichkeit ihrer Verbreitung und ihres Einflusses auf Regierungen und Weltöffentlichkeit. Es kann sich freilich bei der folgenden Übersicht nur um Grundzüge handeln; ein tieferes Eingehen auf manche, insbesondere dogmatische Fragen ist nicht möglich.

Die Betrachtung legt bei der Beurteilung des ÖRK dessen Hauptrichtung, die von den Kirchen der Reformation und der anglikanischen Tradition bestimmt wird, zugrunde. Die eigene Position, die die angesichts ihrer vorwiegend auf die Bewahrung des Glaubens und dessen liturgische Übung eingestellten orthodoxen Kirchen einnehmen, kann nicht näher in die Untersuchung einbezogen werden. Sie würde eine besondere Beleuchtung benötigen, für die sich der Unterzeichnete nicht für kompetent halten kann.

Struktur und Methode der Stellungnahmen zur christlichen Soziallehre (Sozialethik) werden unter einer Reihe von Gesichtspunkten erörtert werden, bei denen die besonderen Ausgangspunkte der katholischen Kirche wie der Mitgliedskirchen des ÖRK dargestellt werden. Daran schließt sich für jeden Abschnitt unter dem Titel „Folgerungen“ eine kurze Zusammenfassung der für die praktische Zusammenarbeit wichtig erscheinenden Punkte und Fragen.

### *I. Zur geschichtlichen Entwicklung der modernen Soziallehre der Kirchen*

1. Die christlichen Kirchen haben stets der Gestaltung der weltlichen Ordnung unter den Geboten christlichen Lebens und der natürlichen Gesetzmäßigkeit Beachtung zugewandt. Die mittelalterliche Moralthologie hat sich über die Befassung mit dem individuellen Verhalten hinaus auch mit der politischen und ständischen Ordnung befaßt. Daraus ergab sich für die

ältere Zeit eine engere Verbindung zur Glaubenslehre. Mit dem Beginn der Neuzeit verselbständigt sich dieser Zweig des theologischen Denkens in einem gewissen Masse in einer philosophischen Ethik, in der nun auch die Fragen gesellschaftlicher Natur (Familie, Staat, Krieg und Frieden, Behandlung der Ungläubigen usw.) behandelt werden. Stellungnahmen kirchlicher Instanzen zu diesen Fragen (Konzilien, päpstliche Äußerungen) sind bis zum Ende des 18. Jahrhunderts selten. Man kann den Beginn einer stärkeren Zuwendung zu Fragen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens im Pontifikat Pius IX. sehen, in dem die Verbindung zur dogmatischen Lehre noch deutlich hervortritt. Dieser Epoche gehört auch das bis heute nachwirkende Bild der Kirche als einer *societas perfecta* an, die unabhängig vom Staat in sich eine innere Geschlossenheit erreicht.<sup>2</sup> Der eigentliche Beginn der modernen katholischen Soziallehre ist aber durch die Enzyklika *Rerum Novarum* vom 15. 5. 1891 bezeichnet<sup>3</sup>, mit der Leo XIII. erstmals Fragen der Wirtschafts- und Sozialordnung und der inneren Gerechtigkeit in der Gesellschaft aufgriff. An sie schließt sich die Reihe der soziale und dann seit dem Zweiten Weltkrieg auch internationale Fragen behandelnden Enzykliken und sonstigen Äußerungen an.<sup>4</sup> Für sie hat sich heute, wenn auch die Bezeichnungen Moralthologie oder Moralphilosophie fort dauern, die Bezeichnung „Soziallehre“ eingebürgert.<sup>5</sup>

In den Kirchen der Reformation fanden die Fragen der sozialen Ethik ihren Platz in systematischen theologischen Schriften (Calvin, *Institutio*, Melanchthon, *Loci Theologici*), fanden aber später in dem Zweige der praktischen Philosophie und der naturrechtlichen Lehren eine stärker säkulare Ausprägung. Die Ausdehnung der früher stark auf das individuelle Leben ausgerichteten Ethik auf die sozialen Fragen gehört auch hier dem 19. Jahrhundert an. Die Ausbildung dürfte vor allem auch dem angelsächsischen Raum zugehören, während in Deutschland die enge Verbindung der Kirchen mit dem Staat zu einer Beschränkung sozialpolitischer Bestrebungen führte.<sup>6</sup> Seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts hat sich eine ausgedehnte literarische Beschäftigung mit der Sozialethik oder Soziallehre (die beiden Ausdrücke sind nahezu gleich) ergeben, deren Aufgabe aus der Aufgabe des Christen zum Zeugnis in der Welt abgeleitet wird. Einen Grundzug bildet das tätige Wirken des Christen in der Welt, die Zuwendung zur Öffentlichkeit, zu Mitwirkung und Mahnung. In den nationalen und denominationalen Kirchen bilden Stellungnahmen zu sozialen Fragen eine häufige Erscheinung. Dem Ökumenischen Rat wurden sie durch Art. III (frühere Fassung) seiner Verfassung als Fortsetzung von „*Life and Work*“ und als „*common action by the churches*“ aufgetragen.

2. *Folgerungen:* a) Aus dem geschichtlichen Ausblick ergibt sich, daß die christliche Soziallehre in ihrer spezifischen Erscheinung eine moderne Erscheinung in beiden kirchlichen Gruppen ist. In der Zusammenarbeit wird es sich daher empfehlen, von den neueren Aussagen der Kirchen auszugehen; der Bezug auf ältere Dokumente würde stärker die Verbindung mit Lehrfragen und gegensätzliche Grundlagen betonen.

b) Die Soziallehre erkennt in beiden Kreisen, im katholischen Bereich stärker erst in neuerer Zeit, den geschichtlichen Wandel der menschlichen Verhältnisse und die dadurch bedingten Veränderungen auch der ethischen Probleme. Dabei bleibt im katholischen Bereich die Neigung zum Festhalten bleibender Momente stärker, in den Kirchen der Reformation die Wendung zu konkreten historischen Situationen und die Abstellung von Äußerungen auf sie lebhafter, mitunter auch im Sinne der Versuchung zu allzu zeitgebundenen Stellungnahmen.

## *II. Zur Definition der Soziallehre*

1. In der Definition der Soziallehre berühren sich heute die verschiedenen Kirchen in weitgehendem Maße. Soziallehre wird als derjenige Teil der ethischen Aussagen angesehen, der die über den individuellen Lebenskreis (Ehe, Familie) hinausgehenden Zusammenhänge des gesellschaftlichen Zusammenlebens in seinen öffentlichen und staatlichen Strukturen erfaßt. Sie behandelt die Maßstäbe für das Handeln der Menschen in den Institutionen und Verbindungen der sozialen Welt, in Wirtschaft, Arbeit, nationaler und internationaler politischer Auseinandersetzung. Soziallehre bezieht sich auf eine Theorie der Gesellschaft und die Fragen der Gestaltung der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnisse innerhalb der Staaten wie im Rahmen der Gemeinschaft der Völker. Daher dürfte auch über den Kreis der in kirchlichen Stellungnahmen berührten Gegenstände weit hin Übereinstimmung bestehen: Es handelt sich um die Grundlagen des wirtschaftlich-sozialen Bereiches (Arbeit, Eigentum, soziale Gerechtigkeit, Organisationen der Arbeiter, Mitbestimmung), um eine staatliche Ordnung, in der die Menschenrechte, der Ausgleich des Besitzes gefördert werden, eine internationale Gesellschaft, in der der Friede, die Hilfe für die ärmeren Nationen, die wirtschaftliche Kooperation sich realisieren.<sup>7</sup> Über den Themenkreis hinaus bestehen Gemeinsamkeiten auch in den Feststellungen über die bestehenden Nöte und ungerechten Strukturen, die Gefährdungen für Freiheit und Menschenwürde und die Notwendigkeit der Realisierung bestimmter für die Entfaltung eines freien menschlichen Daseins

wesentlicher Strukturen wie der Veränderung solcher Verhältnisse, die einer gerechten, der gleichen Beteiligung aller offenen sozialen Ordnung entgegenstehen.

2. Die Übereinstimmung in diesem äußeren Umriß der Soziallehre kann aber nicht verdecken, daß unter den Kirchen weitreichende Unterschiede in der Auffassung darüber bestehen, welches die Grundlagen sozialetischer Aussagen sind. In der katholischen Lehre wird von manchen nachdrücklich festgehalten, daß die Aussagen der Soziallehre sich zwar auf das veränderliche soziale Leben beziehen und weltliche philosophische Prinzipien verwenden, daß aber christliche Lehre hier nicht ohne den Bezug auf die offenbarte Wahrheit auskommt.<sup>8</sup> Demgegenüber ist eine neuere Strömung bestrebt zu betonen, daß die christliche Soziallehre weitgehend von den rationalen Überlegungen der Wissenschaft bestimmt wird und die Äußerungen kirchlicher Instanzen den Charakter der Interpretation christlicher Gebote und der Orientierung tragen, aber im allgemeinen nicht Ausfluß des Lehramtes, sondern des Hirtenamtes seien.<sup>9</sup> Diese Auffassung erlaubt eine stärkere Betonung des geschichtlichen Wandels auch in den Anschauungen über soziale Fragen.<sup>10</sup> Daneben besteht freilich in der katholischen Anschauung eine Konstante in der dem Menschen einsichtigen natürlichen Ordnung, dem Naturrecht, das bestimmte bleibende Grundlagen des sittlichen Verhaltens festlegt. Noch die Enzyklika *Redemptor hominis* spricht von einem „*aberrare ab obiectivis disciplinae moralis et iustitiae postulatis*“.<sup>11</sup> Auch hinsichtlich des Naturrechts ist die neuere katholische Auffassung bemüht herauszuarbeiten, daß die konstanten Grundlagen jeweils im Lichte der geschichtlichen Veränderungen und Auffassungen verstanden werden müssen.<sup>12</sup> Sicherlich bleibt aber für die katholische Lehre eine Neigung zur Hervorhebung gewisser beständiger Elemente der sittlichen Ordnung und ihres grundsätzlichen Zusammenhanges mit der Glaubenslehre.

3. Die Kirchen der Reformation gehen in ihrem Verständnis der Ableitung sozialer ethischer Pflichten sehr weit auseinander. In Übereinstimmung mit der katholischen Lehre lehnen sie den Versuch, aus biblischen Aussagen konkrete Weisungen zu entnehmen, durchweg ab. Die lutherischen Kirchen rücken die Gesetze dieser Welt entsprechend der Lehre von den zwei Reichen ab von dem Reich des Glaubens und erkennen ihnen eine gewisse Autonomie zu. Andere Strömungen, wie sie im letzten Menschenalter in der dialektischen Theologie unter dem Stichwort der „Königsherrschaft“ Christi auftraten, tendierten dahin, unter eschatologischer Erwartung die Ordnung dieser Welt auch an bestimmte Glaubensaussagen zu

knüpfen, und diese Neigung ist ebenfalls bei der neueren politischen Theologie zu beobachten, die auch das Zeugnis des Christen in dieser Welt eng mit den Forderungen des Glaubens verbindet. Die wissenschaftliche Richtung in Deutschland hingegen hebt wieder stärker die Selbständigkeit der ethischen Normen gegenüber der Glaubenslehre hervor und betont ihre nahe Verbindung mit weltlicher Vernunft.<sup>13</sup> Insgesamt ist bei vielen evangelischen Kirchen zu beobachten, daß sie in hohem Maße die Geschichtlichkeit der gesellschaftlichen Verhältnisse und damit den Wandel auch ethischer Maßstäbe anerkennen<sup>14</sup> und sich sozialen und ethischen Strömungen der Gegenwart breiter öffnen, wie sie in einer Theologie der Revolution oder der Theologie der Befreiung zum Ausdruck kommen. In ganz besonderem Maße tritt diese Neigung zu einer auf Veränderung der Verhältnisse gerichteten ethischen Einstellung in der Anschauung der lateinamerikanischen Kirchen zu Tage, wo auch auf katholischer Seite der Gedanke einer Theologie der Befreiung vertreten wird.<sup>15</sup>

4. *Folgerungen:* a) Bei der Zusammenarbeit wird die Definition der Soziallehre, der Umkreis der in ihr durch die Probleme der Gegenwart wesentlich gewordenen Fragen und weithin auch die Richtung einer Lösung kaum große Differenzen unter den Kirchen zeigen.

b) Dagegen wird es immer notwendig sein, die unterschiedlichen Konzeptionen über die Grundlagen ethischer Normen im Auge zu behalten.

Die katholische Kirche zeigt hier eine größere Affinität zu einem deduktiven Denken aus vorgegebenen Normen und zur Betonung von konstanten Elementen. Demgegenüber werden die Mitgliedskirchen des ÖRK eine Methode bevorzugen, die von der sozialen Lage ausgeht und zu konkreten Aussagen mit Rücksicht auf die zeitliche Situation führt.

### *III. Die Repräsentation der Kirchen*

1. Die gründlichsten Überlegungen über die Methode kirchlicher Stellungnahmen in sozialen und politischen Fragen hat wohl die von der Kammer für öffentliche Verantwortung der Evangelischen Kirche in Deutschland 1970 herausgegebene Denkschrift über „Aufgaben und Grenzen kirchlicher Äußerungen zu sozialen Fragen“ gebracht. In diesem Dokument, das auch auf die Arbeitsweise des ÖRK eingeht, wird nach einer Erörterung der Legitimation der Kirche zu solchen Erklärungen untersucht, wer eigentlich für die Kirche zu sprechen vermag.<sup>16</sup> Dabei betont diese Denkschrift, daß nach evangelischer Sicht das Leben der Kirche von allen Christen in gleichem Maße getragen werde und daß daher Stellungnahmen

und Ansichten von Gemeinden, kirchlichen Gruppen, evangelischen Akademien eine gleiche Bedeutung als Ausdruck der Kirche beizumessen sei wie den Äußerungen leitender Stellen, von Bischöfen (Präsides) oder Synoden.<sup>17</sup> Das ist eine richtige Einsicht, die aber hier, wo von der Rolle der Äußerungen kirchlicher Instanzen die Rede ist, nicht weiter verfolgt werden kann. Es ist jedenfalls festzuhalten, daß in den Kirchen der Reformation keine hierarchische Meinungsbildung vorliegt, leitende Instanzen nicht allein wegen ihrer Stellung maßgebliche Aussagen machen können, sondern daß es das innere Gewicht der Bekundungen ist, was sie der Achtung und der Gefolgschaft der Christen empfiehlt, wobei natürlich die leitende Position derjenigen Stelle, von der eine Äußerungen ausgeht, nicht ohne Gewicht ist. In dieser Form einer offenen pluralen Bildung der ethischen Meinung wird von katholischer Seite keine Grundlage gesehen werden können. Zwar hat das II. Vaticanum stärker die Bedeutung des Apostolats der Laien herausgehoben<sup>18</sup>, aber es hält doch daran fest, daß die Lehrbefugnis den Bischöfen und mit ihrer Gesamtheit dem Papst zusteht. Sie ist nicht auf eine Vielheit ausgerichtet, sondern auf Einheit und begründet daher eine höhere Autorität der berufenen Vertreter des Lehramtes.<sup>19</sup>

2. In den Kirchen der Reformation gebührt zwar dem Stande der ordnungsgemäß bestellten Prediger eine grundlegende Stellung im Amt der Verkündigung, aber weder sie noch leitende Instanzen der Kirche können für sozialetische Äußerungen eine erhöhte Autorität oder gar eine Verbindlichkeit ihrer Aussagen in Anspruch nehmen. Solche Erklärungen vermögen nur durch das auf ihren christlichen Gehalt und ihre sachgemäße Darlegung gestützte Gewicht der vernünftigen Überzeugung zu wirken. In diesem Kreise gibt es daher keine Lehrautorität der Kirche, keine institutionell begründete Vorrangstellung von Synoden und Kirchenleitungen.<sup>20</sup>

Diese grundsätzliche Auffassung wirkt sich auch aus in der Bewertung der erfolgenden Stellungnahmen. Sie stellen Verkündigung nur insoweit dar, als sie Fragen des Glaubens betreffen, im übrigen sind sie Rat und Richtlinie für die christliche Gemeinde in ihrem Handeln. Sie stützen sich auf eine unter Verwendung weltlicher Einsichten und Lehren der Wissenschaft gewonnene Einsicht in den Sachstand und auf spezifische Elemente christlichen Zeugnisses, das sie in der Lösung gesellschaftlicher Fragen bekunden. Daher gewinnen sie ihre Autorität. Ihre Annahme und Befolgung ist daher stets ein Stück des prüfenden Gewissens des einzelnen Christen. Unter diesen Umständen, so meint die Denkschrift<sup>21</sup>, ist es nicht einmal notwendig, daß Äußerungen, die auf Synoden, Gremien oder Studienausschüsse zurückgehen, eine einmütige Weisung wiedergeben. Indem sie Hil-

fen für die individuelle Gewissensbildung sind, können sie auch in der Form der Darbietung gegensätzlicher Meinungen diese Aufgabe erfüllen.

3. Die hier geschilderte Grundanschauung bestimmt auch die Äußerungen des ÖRK, zumal sie im Einklang mit dessen institutioneller Stellung steht. Der ÖRK ist keine Kirche, sondern eine Gemeinschaft christlicher Kirchen, die auf der Erkenntnis fußt, daß jede partikulare Kirche über sich hinausweist auf die Einheit der Kirche in der Gemeinschaft aller Christen. Der ÖRK trägt in sich das Bestreben nach Herstellung der Einheit, nach der er im theologischen Dialog und in der Zusammenführung im Sakrament ausgerichtet ist, ohne aber die Selbständigkeit der ihm zugehörenden einzelnen Kirchen aufzuheben. Er ist eine geistliche Gemeinschaft, deren lockere Natur mit dem Begriff der *fellowship* umschrieben werden kann, die nicht die Bekenntnisse der Mitgliedskirchen berührt oder aufhebt, aber in ihrem Zusammenwirken die Richtung auf die Einheit zum Ausdruck bringt.<sup>22</sup> Er möchte die Gemeinden auch am Orte zu konziliarer Zusammenarbeit führen, so wie es nach seiner in Nairobi teilweise erneuerten Verfassung seine Aufgabe ist, das gemeinsame Zeugnis der Kirchen zu fördern und in ihm die universale Einheit sichtbar zu machen. Aus dieser Struktur des ÖRK folgen für seine Äußerungen bestimmte Konsequenzen. Die Mitgliedskirchen bleiben in ihrem Bekenntnis wie in ihrem Wirken selbständig. Der ÖRK ist keine Kirche und hat, wie in der grundlegenden Erklärung von Toronto vom 15. 7. 1950 festgelegt wurde, keine kirchenleitenden Befugnisse. Er darf nur soweit im Namen seiner Mitgliedskirchen handeln, als diese ihn besonders ermächtigen. Jede Mitgliedskirche vermag Äußerungen und Handlungen des ÖRK zu verwerfen und sich von ihnen zu distanzieren, wie sich dies in den letzten Jahren in der Diskussion um den Sonderfonds zur Bekämpfung des Rassismus gezeigt hat. Vor allem in theologischen Aussagen vermögen der Rat und seine Organe nur im Gespräch die Gemeinsamkeit herzustellen und zu bekunden. Aber auch, soweit das gemeinsame Zeugnis in Frage steht, und hierzu gehört auch die Äußerung zu sozialen und politischen Gegenständen, vermag der Rat seine Mitglieder nicht zu verbinden. Es bedarf, wie Lukas Vischer dargelegt hat, einer Rezeption seiner Bekundungen und Handlungen; hier kommt der altchristliche Gedanke der Wirksamwerdung durch Annahme der Glieder zur Geltung.<sup>23</sup> Der ÖRK spricht mithin, wie die Toronto-Erklärung Ziffer III. 2 feststellt, nicht mit einer Verbindlichkeit: „Die Autorität des Rates besteht in dem Gewicht, das er durch seine eigene Weisheit bei den Kirchen erhält.“

Die Entwicklung des ÖRK ist über diese eng begrenzenden Erklärungen von Toronto in manchen Punkten hinausgegangen. Für die theologischen

Aussagen werden sie im wesentlichen ihr Gewicht behalten, weil jede einzelne Kirche hier an ihr Bekenntnis gebunden bleibt. Soweit indes das gemeinsame Zeugnis, zu dem auch die Stellungnahmen zu sozialen und politischen Fragen gehören, in Betracht kommt, haben die Handlungen und Äußerungen des Weltrates im Laufe der Zeit ihr eigenes Gewicht gewonnen. Sie binden die Mitgliedskirchen nicht, sie lassen es ihnen frei, Distanz zu wahren, aber sie werden in den Augen der Öffentlichkeit doch als Bekundung einer lebendigen wirksamen Gemeinschaft der Kirchen angesehen, die ihr gemeinsames Zeugnis zum Ausdruck bringt. Auch in der Neufassung von Nairobi ist die in Art. IV der Verfassung ausgesprochene Begrenzung erhalten geblieben, die auch für das Wirken des Weltrates in ethischen Fragen oder politischen Angelegenheiten gilt, daß der ÖRK nur aufgrund besonderer Ermächtigung für die Mitgliedskirchen handeln kann.<sup>24</sup> Aber gerade in den sozialen und politischen Angelegenheiten hat sich im Laufe der Jahre eine gewisse Zusammenwirkung der Mitgliedskirchen in den Organen des ÖRK ergeben, die es schwer macht, deren Äußerungen nicht als gemeinsame Bekundungen anzusehen.<sup>25</sup> Die Erneuerung der Verfassung in Nairobi hat hieraus die Folgerung gezogen, in Art. III den Auftrag des Rates zum „gemeinsamen Zeugnis“ auch inhaltlich zu umschreiben und den Gedanken der Einheit damit stärker zu betonen.

Faßt man die Formen ins Auge, in denen der ÖRK Stellungnahmen abgibt, so bestätigen sich diese Grundlinien. Der Zentralausschuß als das exekutive Organ, das zwischen den Tagungen der Vollversammlung die Richtlinien bestimmt, nimmt im allgemeinen keine Stellungnahmen von allgemeiner Tragweite vor, sondern äußert sich zu konkreten, meist politischen Nöten. Die grundsätzlichen Äußerungen des ÖRK erfolgen zumeist durch die Vollversammlung, die sie in ihren Sektionen erarbeitet oder durch abschließende Erklärungen erläßt. Die Vollversammlung ist kein Konzil, sondern eine geistliche Versammlung von Delegierten der Mitgliedskirchen, die mit eigener Autorität auch in theologischen Fragen zu sprechen vermag. Ihre Äußerungen besitzen, in dem dargelegten Sinne, keine äußere Verbindlichkeit, aber sie geben Richtlinien für die kommenden Jahre der Wirksamkeit des Weltrates und werden auch bei den Mitgliedskirchen und allen Christen als Zeugnis gemeinsamen Denkens in geschichtlicher Bindung Aufnahme und Anerkennung finden.<sup>26</sup> Von den übrigen Organen des ÖRK ist es nur die Kommission der Kirchen für Internationale Angelegenheiten, die in ihrer Verfassung<sup>27</sup> — Art. IV, 5-7 — den ÖRK in internationalen Organisationen vertreten kann. Ihr sind aber allgemeinere Äußerungen nicht aufgetragen, und ihre Wirksamkeit bekundet sich mehr in Stu-

dien und Vorschlägen für Stellungnahmen des Zentralaussschusses sowie in unmittelbaren Beziehungen zu Regierungen und internationalen Organisationen.

Dieser Lage entspricht, wie noch zu zeigen sein wird, auch die Form der Stellungnahmen des ÖRK. Von den Entschliefungen der Vollversammlung abgesehen, tragen sie mehr den Charakter von im Dialog erarbeiteten Studien, die der offenen Form der Meinungsbildung in den Kirchen der Reformation entsprechen. Ganz besonders gilt das von der vielfach verwendeten Form der Konferenzen, deren Dokumente zwar nach gemeinsamen Ergebnissen streben, aber zugleich auch die Vielfalt der Ansichten wiedergeben. Es mag genügen, hier auf die Konferenz „Kirche und Gesellschaft“ (1966) oder die Konferenz über Glaube, Wissenschaft und die Zukunft (1979) zu verweisen. Ihre Ergebnisse tragen das Zeichen des Dialoges und des Rates, aber nicht einer vereinheitlichenden oder gar verbindenden Festlegung. Gerade die Verwendung von Studienkommissionen und Konferenzen unterstreicht, daß der ÖRK in soziaethischen Fragen Anstöße gibt, deren weitere Erörterung und Aufnahme er indes den Mitgliedskirchen überläßt. Die Richtung ist nicht zentralisierend, sondern weist auf die selbständige Stellung der Mitgliedskirchen. Damit beantwortet sich auch zugleich die Frage, an wen sich Äußerungen der ökumenischen Organe richten. Sie wenden sich zugleich an die Mitgliedskirchen wie an deren einzelne Glieder und Gemeinden, zugleich aber auch an die Öffentlichkeit in den Staaten und innerhalb der internationalen Gemeinschaft.

4. Die katholische Seite zeigt ein sehr verschiedenes Bild. Bei aller Auflockerung der Strukturen, die das Zweite Vatikanische Konzil gebracht hat, bleibt der Grundgedanke der hierarchisch geordneten Einheit der Kirche erhalten. Die Funktion zu Äußerungen in sozialen und ethischen Fragen steht in erster Linie den berufenen Vertretern des Lehr- und Hirtenamtes zu, den Bischöfen, und vor allem aufgrund seiner Stellung als Nachfolger der Apostel, dem Papst. Mögen diese Äußerungen (siehe unten zu V) auch heute mehr als Bekundungen des Hirtenamtes und nicht des Lehramtes betrachtet werden, sie stehen nach der Auffassung der römischen Kirche in erster Linie den berufenen Lehrern der Gläubigen, den Bischöfen und dem leitenden Amt des Nachfolgers des Apostels zu. Die Stellungnahme der Kirche wird vor allem als Ausdruck ihrer inneren Einheit gesehen, die es zu bewahren gilt.<sup>28</sup> Im Unterschied zum ÖRK erblickt die katholische Kirche in der universalen Weite ihrer Wirksamkeit nicht den Anlaß, die Vielfalt kirchlicher Standpunkte anzunehmen und ihnen die Vorhand zu lassen, sondern sie sucht die universale Gemeinschaft ihrer Gläubigen zu einer zen-

tral gelenkten Einheit zusammenzufassen. Gewiß wendet sich der Papst besonders bei Reisen an einzelne Nationen und Regionen der Welt<sup>29</sup>, und es wird anerkannt, daß es den Bischöfen und nationalen Bischofskonferenzen obliege, die konkreten Verhältnisse ihrer Länder zu berücksichtigen<sup>30</sup>, aber die Richtung ihrer Stellungnahme wird in den Rahmen der Aussagen der obersten Instanzen der Kirche eingefügt. Unter ihnen nimmt das Zweite Vatikanische Konzil einen besonderen Rang ein. Nach kanonischer Lehre haben seine Beschlüsse nur durch die Zustimmung des Papstes Verbindlichkeit. Sie bilden, noch der Gegenwart nahe, für die Soziallehre der Kirche jedenfalls einen grundlegenden Ausgangspunkt. Daneben sind es die Äußerungen des obersten Amtes in ihren verschiedenen Formen (Enzykliken, Schreiben, Ansprachen), die den Rahmen für die Stellungnahmen der Bischöfe und nationalen Konferenzen abstecken. Die allgemeine Bischofsynode, die der Papst von Zeit zu Zeit einberuft, gehört dagegen in den universalen Zusammenhang.

5. *Folgerungen:* a) Der ÖRK vermag seine Mitgliedskirchen nicht durch seine Erklärungen zu binden, aber er ist, insbesondere aufgrund einer längeren Entwicklung, in der Lage, selbständig zu den sozialen und politischen Fragen der Staaten und der internationalen Gemeinschaft Stellung zu nehmen. Solche Äußerungen wirken auf die einzelnen Mitgliedskirchen kraft ihres inneren Gewichts. Die katholische Kirche erkennt die Konkretisierung ethischer Aussagen durch örtliche Stellen an, aber sie erwartet, daß sich solche Äußerungen in den Rahmen der Kundgebungen des obersten Amtes der Kirche einfügen. Unter diesen Umständen können bei einer Zusammenarbeit gemeinsame Erklärungen nur in Ausnahmefällen angestrebt werden. Es wird vorzuziehen sein, dieser Zusammenarbeit die Form der Studien, der gemeinsamen Beratung über soziale Fragen zu geben, wie dies auch in der theologischen Arbeit des ÖRK bei den Bemühungen um gemeinsame Aussagen zu Fragen des Glaubens üblich ist.

b) Sowohl der ÖRK wie die katholische Kirche wenden sich an eine universale, die Erde umspannende christliche Gemeinschaft. Während aber der ÖRK diese in ihrer Vielfalt beläßt und nur zur Zusammenarbeit zu einigen sucht, strebt die katholische Kirche an, die nationalen Kirchen zu einer höheren, unter einheitlicher Leitung stehenden Einheit zusammenzuschließen.

#### *IV. Die internationale Stellung des Hl. Stuhls und des ÖRK*

1. Die innere Strukturverschiedenheit der katholischen Kirche und der Kirchen der Reformation wurde im vorigen Abschnitt beleuchtet. Sie wird

noch akzentuiert, wenn man den Blick auf die äußere rechtliche Stellung der römischen Kirche und des ÖRK in der Rechtsordnung des Völkerrechts richtet. Hier erscheint der Hl. Stuhl als Subjekt des internationalen Rechts, während die ökumenische Bewegung sich mit einer Rolle als Non-Governmental Organisation ohne die diplomatischen und sonstigen Möglichkeiten eines Völkerrechtssubjekts begnügen muß. Lukas Vischer hat in einer kritischen Betrachtung diesen Unterschied stark hervorgehoben und ihn als Hindernis auf dem Wege der Zusammenarbeit angesehen.<sup>31</sup> Geht man von dem Gedanken einer Einheit der Kirchen aus, so wird man in der Tat zusätzlich zu der Frage der päpstlichen Suprematie diese mit ihr verbundenen äußeren Positionen von der theologischen Seite her befragen und auf manche Probleme hinweisen können, die heute auch in der innerkirchlichen katholischen Diskussion erörtert werden.

Für den hier zu behandelnden Fragenkreis wird man indes davon ausgehen können, daß die bestehende Situation nicht einer Änderung in absehbarer Zeit unterliegen wird und daß die römische Kirche vorerst über die Formen einer lockeren Zusammenarbeit mit den anderen christlichen Gemeinschaften nicht hinausgehen wird. Sieht man unter diesem Gesichtspunkt die völkerrechtliche Position des Hl. Stuhls an, so erscheint sie nicht als ein weiteres Erschwernis der Zusammenarbeit der katholischen Kirche mit anderen christlichen Kirchen. Sie gibt dem Hl. Stuhl gewisse äußere Vorteile, aber sie berührt im Grunde die eigentlich kirchliche Stellungnahme zu sozialen und ethischen Fragen nicht. Auch sind die Vorteile dieser Position, wenn auch in die Augen springende formale Unterschiede begründet werden, begrenzt. Im Ganzen handelt es sich um die Zugehörigkeit zur internationalen Gemeinschaft, die Fähigkeit in Gestalt der Nuntien einen diplomatischen Dienst auch bei den Regierungen zu unterhalten, an internationalen Konferenzen und Organisationen teilzunehmen und Verträge (Konkordate) abzuschließen. Richtig bleibt, daß schon rein äußerlich durch diese Positionen eine organisatorische Verbindung der katholischen Kirche mit dem ÖRK ausgeschlossen wird.

Die Bedeutung der internationalen Position der katholischen Kirche liegt in erster Linie im Bereich der Information und der direkten Einflußnahme auf Regierungen und internationale Organisationen. Zunächst kurz die Tatsachen.<sup>32</sup> Die internationale Persönlichkeit steht nicht der katholischen Kirche zu. Diese sieht sich selbst nach kanonischem (göttlichem) Recht als juristische Person an (Art. 100 CIC), indes wird diese Stellung nicht vom internationalen Recht anerkannt. Das Völkerrecht erkennt vielmehr zwei Subjekte an: den Hl. Stuhl als die leitende Instanz der Kirche und den Vati-

kanstaat als ein Kleinterritorium (Ministaat). Die Zugehörigkeit des Hl. Stuhls zur internationalen Gemeinschaft leitet sich historisch aus dem Mittelalter ab und hat sich auch nach Verlust eines päpstlichen Territoriums (1870) erhalten. Eine große Anzahl von Staaten unterhält Vertretungen in Rom und empfängt apostolische Diplomaten. Gerade in der Dritten Welt hat sich diese Situation immer mehr ausgeweitet. Bei den kommunistischen Ländern bleibt manches offen. Mit Jugoslawien besteht seit einem Protokoll vom 25. 6. 1966 die Entsendung eines apostolischen Delegaten nach Belgrad.<sup>33</sup> Besuche sowjetrussischer Staatsmänner zeigen, daß jedenfalls auch die Sowjetunion Verbindungen nicht ablehnt, obwohl man hierin nicht ohne weiteres eine Anerkennung der völkerrechtlichen Position des Hl. Stuhls erblicken kann. Im Ganzen aber dürfte die Position des Hl. Stuhls in der Staatenwelt heute weithin anerkannt und befestigt sein.

Diplomatische Beziehungen bestehen mit einer großen Zahl von Ländern. Der Kreis der vertraglichen Beziehungen ist enger, und manche Staaten (Spanien) ersetzen heute Konkordate durch formlosere Absprachen.

2. Demgegenüber verfügt der ÖRK über keine entsprechende Rechtsposition. Er stellt den Vereinten Nationen, mit denen er zusammenarbeitet, gegenüber eine Non-Governmental Organisation dar. Nicht der ÖRK selbst, aber die Kommission für Internationale Angelegenheiten hat den Status einer in der Kategorie B anerkannten Non-Governmental Organisation beim Wirtschafts- und Sozialrat wie bei anderen Unterorganisationen der Vereinten Nationen.<sup>34</sup> Dadurch vermag Genf an der Tätigkeit der für soziale und menschenrechtliche Fragen wichtigen Ausschüsse und Institutionen teilzunehmen, dort Informationen zu empfangen und in gewissem Umfang selbst an den Erörterungen teilzunehmen.

3. *Folgerungen:* a) Die Bedeutung der unterschiedlichen Stellung des Hl. Stuhles und des ÖRK im internationalen Recht sollte nicht überschätzt werden. Informationen kirchlicher Natur werden beiden Seiten im wesentlichen auch auf anderen Wegen zugänglich, eine unmittelbare diplomatische Teilnahme an der internationalen Politik ist auch der katholischen Kirche nur in sehr begrenztem Maße möglich.

b) Einen gewissen Vorteil gewährt die internationale Position dem Hl. Stuhl sowohl für die sog. „stille Diplomatie“ gegenüber Regierungen wie für den Zugang zur Weltöffentlichkeit. Inhaltlich hat der Hl. Stuhl, etwa in den Ansprachen der Päpste vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen, keine anderen Gesichtspunkte vorgetragen, als sie aus den Enzykliken zu entnehmen sind.

## *V. Das Verhältnis der kirchlichen Lehre zu den sozialemischen Aussagen*

1. Nach der Auffassung der Kirchen der Reformation, die auch für die Äußerungen des ÖRK maßgeblich ist, besitzen Stellungnahmen kirchlicher Instanzen zu sozialen, wirtschaftlichen und politischen Fragen, ungeachtet des Umstandes, daß in ihnen das Urteil über soziale Verhältnisse aus christlicher Anschauung gefällt wird, keine Verbindlichkeit für diejenigen, an die sie gerichtet sind. Diese Äußerungen vermögen nur durch das innere Gewicht ihrer Darlegung, durch „die ihnen innewohnende Wahrheit und Weisheit“ (Satzungen des ÖRK Art. IX) zu wirken. Dies gilt für die evangelische Lehre auch dann, wenn bestimmte Weisungen für das ethische Verhalten aus der Überzeugung des Glaubens selbst abgeleitet werden, wie dies die christologische Sicht der Sozialethik und neuere Auffassungen der politischen Theologie als gegeben annehmen. Auch solche Aussprüche, die sich auf die Glaubenslehre beziehen, können nach der Ansicht der Kirchen der Reformation den einzelnen Christen in seinem Gewissen nicht binden. Es macht also für die Frage der Haltung des einzelnen Christen zu den ihm von kirchlichen Stellen, Synoden, Bischöfen oder der Vollversammlung des ÖRK erteilten Ratschlägen ethischen Verhaltens keinen Unterschied, ob hier die Regel mehr der Auseinandersetzung mit der säkularen Vernunft und dem Sachverstand entnommen ist oder ob in ihr Forderungen des christlichen Zeugnisses aufgrund der Glaubensüberzeugung lebendig werden. Innerlich wird die Kraft der Aussage im letzteren Falle stärker sein, aber auch dann kann eine kirchliche Stelle nicht mit verbindender Wirkung sprechen.

2. Ein unterschiedliches Bild ergibt sich bei der Betrachtung der katholischen Anschauung. Hier besteht, so sehr auch die Stellung der Laien seit dem II. Vaticanum stärker hervorgehoben wird, eine Vorordnung des Lehramts, und dessen Aussagen können kraft der Autorität der Bischöfe und vor allem des höchsten Amtes der Kirche einen besonderen Rang und eine verbindende Geltung für die Gläubigen beanspruchen. Auch wenn grundsätzlich anerkannt ist, daß die sozialemischen Bekundungen nicht die Bedeutung von Aussagen der Glaubenslehre besitzen, so hat doch die ältere Lehre stets daran festgehalten, daß sie als Ausfluß des Lehr- und Hirtenamtes auf den Gehorsam der Gläubigen zählen können.

Demgegenüber macht sich in der neueren katholischen Lehre, vor allem auch in der Wissenschaft, die Tendenz bemerkbar, deutlicher zwischen den Bekundungen des Glaubens im Lehramt und den sozialemischen Äußerungen zu unterscheiden. Es wird dabei stärker hervorgehoben, daß die letzte-

ren grundsätzlich auf der Anwendung der rationalen weltlichen Vernunft beruhen und das in ihnen zum Ausdruck kommende christliche Zeugnis nicht die Bedeutung von Glaubensaussagen besitzt.<sup>35</sup> Die päpstlichen Enzykliken werden als Ausfluß des Hirten-, nicht des Lehramtes angesehen und als Ratschläge, denen die Gläubigen mit Achtung zu begegnen haben, die für sie aber nicht lehrmäßig verbindlich sind.<sup>36</sup> Vor allem seit dem Erlaß der Enzyklika *Humanae vitae* haben sich die Stimmen vermehrt, die insbesondere zu der Auslegung naturrechtlicher Sätze auf die interpretative Anwendung hingewiesen haben.<sup>37</sup> Vor allem wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die soziale Lehre der Kirche in einer Beziehung zu den der Veränderung unterliegenden gesellschaftlichen Verhältnissen steht. Seit Johannes XXIII. betonen die Enzykliken selbst, daß die Bedingungen des sozialen Lebens in der neueren Zeit sich rasch wandeln und daher die Soziallehre der neuen Interpretation und Formulierung bedarf.<sup>38</sup> Auch für das Naturrecht wird heute betont, daß es zwar in seinen Grundprinzipien konstante Werte ausdrückt, es wird aber wiederum darauf hingewiesen, daß diese obersten Grundsätze jeweils in der Zeit Anwendung finden müssen und daher auf die jeweiligen konkreten Verhältnisse auszurichten sind. Aus diesen Überlegungen ergibt sich auch für den einzelnen Christen eine größere Freiheit der Auslegung der von der Kirche dargebotenen sozialetischen Forderungen.<sup>39</sup>

Der kurze Überblick zeigt, daß auch im katholischen Bereich die Frage der lehrhaften Autorität päpstlicher Kundgebungen in einem nuancierten Sinne behandelt wird und die Notwendigkeit, sozialetische Ansichten immer wieder den Veränderungen der Zeit anzupassen, durchaus anerkannt wird. Dennoch bleibt insbesondere für die Arbeit kirchlicher Stellen eine Äußerung der höchsten Autorität der Kirche ein Rahmen, über den auch eine Interpretation nicht hinauszuführen vermag. Hier liegt daher für Einrichtungen der römischen Kirche in ihrer Zusammenarbeit mit anderen christlichen Gemeinschaften eine gewisse Begrenzung. Studien und Konferenzen, in die sie eintreten, werden dem von den Bekundungen des obersten Amtes der Kirche gezogenen grundsätzlichen Richtlinien Beachtung zu schenken haben. Zwischen den Äußerungen kirchlicher Stellen besteht, entsprechend deren hierarchischer Position, ein gewisses Rangverhältnis. Es zeigt sich von hier aus erneut, daß unverbindlichere Formen der ökumenischen Zusammenarbeit wie Studien und Konferenzen Formen wie dem Streben nach gemeinsamen Erklärungen vorzuziehen sein dürften.

3. *Folgerungen:* a) Für die zum Kreis der Reformation gehörenden Kirchen und den ÖRK ergibt sich bei gemeinsamen Studien und Aussagen das

Problem eher nach der Richtung, ob die erreichten Einsichten — auch wenn sie nicht in allgemeinen Formulierungen niedergelegt, sondern in offener Form als Konferenzergebnis oder Studie gehalten sind — von den Mitgliedskirchen des ÖRK aufgenommen und damit zu einer gemeinsamen Bekundung werden.

b) Bei der katholischen Seite fügen sich dagegen Erkenntnisse der Sozialethik einer auf zentrale Einheit gerichteten Tendenz ein, in der die Äußerungen des höchsten Lehramtes und erst recht die von diesem auf einem Konzil niedergelegten Auffassungen eine übergeordnete Stellung einnehmen. Kirchliche Stellen werden in ihrer Arbeit, auch wenn man mit der neueren Lehre von strenger Bindung absieht, doch an den Grundlinien der vorliegenden Dokumente der höchsten Instanzen sich orientieren.

## *VI. Formen der Äußerung zu sozialetischen Fragen*

1. Der Auftrag der Kirchen zum Zeugnis in der Welt wird in sehr verschiedener Gestalt wahrgenommen, und sowohl die katholische Kirche wie die ökumenische Gemeinschaft haben für die Bekundungen zu sozialen und politischen Fragen bestimmte Formen und Methoden entwickelt, die je nach dem Anlaß und Ziel, der Stelle, die für die kirchliche Gemeinschaft handelt, und den Adressaten differenziert sind. Eine erste grundlegende Unterscheidung kann gemacht werden zwischen kirchlichen Aktionen, die aus bestimmten politischen und humanitären Anlässen heraus durch Einwirkung auf weltliche Stellen und Regierungen unmittelbar den Schutz einer Gruppe oder Minderheit, die Freiheit von Personen und Gruppen, die Erhaltung des Friedens oder die Vermittlung in Konflikten erstreben, und Äußerungen der Kirchen, welche zwar auch konkrete Anlässe im Auge haben mögen, aber in allgemeiner Form sozialetische Forderungen verkünden. Was die erstere Kategorie angeht, die man in einem weiteren Sinne als diplomatisches Handeln der Kirche bezeichnen könnte, so zeigt sich hier in der Tat für die katholische Kirche der Vorzug ihrer internationalen Stellung. Sie kann durch ihre Vertreter, die Nuntien, oder die mit besonderer Vollmacht entsandten Apostolischen Delegaten (besonders werden diese auch im Nahen Osten verwandt) unmittelbar zu Regierungen Verbindung aufnehmen, sofern diese mit ihr in völkerrechtlichen Beziehungen stehen. So hat die römische Kurie letzthin im Libanon durch ihren Delegaten bei der Geiselnahme durch christliche Milizen vermitteln können, und es sind zahlreiche Interventionen auch aus der Vergangenheit bekannt. Der Hl. Stuhl ist auch in der Lage, mit den Vereinten Nationen durch seinen dort

bestellten amtlichen Beobachter<sup>40</sup> Verbindungen herzustellen, und zweimal bisher haben die Päpste Anlaß genommen, in Ansprachen sich an die Generalversammlung der Vereinten Nationen zu wenden, allerdings letzteres in der Form allgemeiner Äußerungen, die in die zweite Kategorie der Stellungnahmen gehören.

Der ÖRK hingegen kann, in der Regel durch Vermittlung der Kommission für Internationale Angelegenheiten, ebenfalls Verbindungen zu den Regierungen aufnehmen und dürfte dort, wo man bereit ist, auf das christliche Wort zu hören, auch damit ausreichende Möglichkeit gefunden haben. In den Vereinten Nationen gewinnt er durch den Status der Kommission für Internationale Angelegenheiten als anerkannte Non-Governmental Organization Information und Mitwirkungsmöglichkeit, wenngleich formell in verschiedener Form wie der HI. Stuhl. Gemeinsame Aktionen in dieser Hinsicht dürften wohl seltener sein. Eine weitere Möglichkeit ergibt sich durch das Handeln der nationalen Räte der Kirchen, die teilweise auch die regionalen oder nationalen katholischen Kreise einschließen. Sie sind für Einzelaktionen vielfach berufen. Es genügt daran zu erinnern, daß in den letzten Jahren die Bischöfe und Kirchen Lateinamerikas wiederholt mit Erklärungen gegen Verletzung der Menschenrechte und ungerechte soziale Verhältnisse hervorgetreten sind, oder daß etwa der National Council of Churches of the USA frühzeitig sich gegen das amerikanische Engagement in Vietnam gewendet hat. Auf dieser Ebene ist eine Zusammenarbeit der katholischen Kirche mit anderen christlichen Gemeinschaften häufiger anzutreffen und in bestimmten konkreten Fragen erreichbar.

2. Wenn wir uns nun den allgemeinen sozialetischen Äußerungen zuwenden, so wird auch hier zwischen den Stellungnahmen zu aktuellen konkreten Situationen und den grundsätzlichen Erklärungen zu unterscheiden sein. Erstere werden im allgemeinen von der katholischen universalen Einheit selten abgegeben, weil hier der diplomatische Weg bevorzugt werden dürfte. Doch sei an die Äußerungen der Päpste zu Fragen des Friedens während beider Weltkriege oder die Enzyklika „Mit brennender Sorge“ erinnert.<sup>41</sup> Der ÖRK hingegen hat seit seinem Beginn es für richtig gehalten, in konkreten Äußerungen zu dringenden Fragen des Friedens, der Menschenrechte und der sozialen Nöte Stellung zu nehmen. Das erfolgt in der Regel durch Entschließungen des Zentralausschusses auf seinen Tagungen, vorbereitet oftmals durch die Kommission für Internationale Angelegenheiten oder auch durch die Vollversammlungen.<sup>42</sup> Diese Äußerungen, die sich öfters auch auf Erhebungen an Ort und Stelle gründen, wenden sich an die Öffentlichkeit und die beteiligten Regierungen. Sie sind nur in konkre-

ter Anwendung Prinzipien sozialer und politischer Natur, im allgemeinen aber Ausdruck der Besorgnis, Ratschlag für die Richtung, in der Lösungen für Konflikte gesucht werden mögen, und Hinweis der Öffentlichkeit auf besondere dringliche Konflikte und soziale Nöte. Stellungnahmen allgemeinen sozialetischen Charakters erfolgen im Rahmen der ökumenischen Gemeinschaft in verschiedener Form. Selten sind die grundlegenden Entschlüsse der Vollversammlungen, die sich etwa mit der Religionsfreiheit<sup>43</sup>, den Menschenrechten oder den Medien der Kommunikation befassen.<sup>44</sup> Die eigentliche Stellungnahme der Vollversammlungen erfolgt in einer stärker dem Dialog geöffneten Form, den Berichten ihrer Sektionen, in denen die verschiedenen Standpunkte deutlicher ausgeprägt sind und möglicherweise auch offene Gegensätze — etwa in Fragen des Krieges oder des atomaren Krieges — bleiben können. Hier ist das Ziel nicht unbedingt die Erreichung der Einheit, sondern die Erweckung des Gewissens, auch im Blick auf weitere Arbeit in den Mitgliedskirchen. Die letztere steht im Vordergrund bei den von den Vollversammlungen beschlossenen Programmen.<sup>45</sup> Diese Methode der Diskussion beweist die Beweglichkeit der Stellungnahme, die stets eine offene bleibt, die weiterer Arbeit Raum läßt und keine Bindung der Mitgliedskirchen erstreben kann noch will. Eine besondere Methode sind die Konferenzen und Seminare, in denen dieser offene Charakter um so deutlicher wird, als hier die Teilnehmer nicht als Delegierte von Kirchen, sondern inoffiziell als Personen sprechen. Beispiele bietet die Konferenz „Kirche und Gesellschaft“ von 1966, die die Vollversammlung in Uppsala in einem Bericht entgegennahm und diskutierte.<sup>46</sup> Ähnliches dürfte für die 1979 abgehaltene Konferenz Glaube, Wissenschaft und die Zukunft gelten. Diese Offenheit der Ergebnisse und Bereitschaft zu immer erneuter Überprüfung kennzeichnet auch die Stellungnahmen der konfessionellen Weltbünde — die sich in den letzten Jahren auch zu Fragen der theologischen Grundlage der Menschenrechte geäußert haben — und der nationalen Kirchenräte. Die letzteren vermögen wiederum zu den besonderen ethischen Problemen ihres Landes oder ihrer Region zu sprechen und erreichen einen höheren Grad konkreter Aussage. Hier ist es auch möglich gewesen, zuweilen gemeinsam mit den nationalen katholischen Instanzen zu sprechen.

3. Päpstliche Erklärungen finden die Form einer förmlichen Enzyklika, von Schreiben oder auch von Ansprachen bei Gelegenheit von Konferenzen oder bei Empfang von Delegationen, Bischöfen und auch besonderen Berufsgruppen. Alle diese Formen sind Äußerungen des höchsten Lehramtes, und sie weisen keine inneren Unterschiede auf. Ansprachen werden, da sie

an engere Gruppen sich richten, die Möglichkeit haben, speziellere Punkte oder Erläuterungen zu bringen. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Hl. Stuhles oder ggf. im *Osservatore Romano*. Enzykliken beruhen, zumal sie in größeren zeitlichen Abständen ergehen, auf sorgsamer Vorbereitung. Entwürfe werden im Kreise der Mitarbeiter des Papstes aufgestellt, diskutiert und verbessert, wobei der Anteil des Summus Pontifex oftmals erheblich ist. Die Enzyklika *Redemptor hominis* soll weitgehend auf persönliche Entwürfe Johannes Pauls II. zurückgehen. Ein Apparat von Anmerkungen, der gelegentlich wohl auch erst am Schluß der Redaktion zugefügt oder erweitert wird, sorgt für die Verstrebung mit früheren Äußerungen, wobei bemerkt sein mag, daß — abgesehen von biblischen Zitaten und patristischen Stellen — im allgemeinen ältere päpstliche Schreiben vor *Rerum novarum* kaum angeführt werden. Ein besonderes Problem bildet der Umstand, daß Enzykliken selten alsbald lateinisch erarbeitet werden, daher der lateinische Endtext nicht immer die originale Fassung ganz wiederzugeben vermag.

4. Ökumenische Verbindungen werden sich leichter auf der Ebene der nationalen Organe knüpfen lassen. Unter ihnen dürften die nationalen Bischofskonferenzen, die das II. Vaticanum zugelassen und vorgesehen hat<sup>47</sup>, besondere Bedeutung haben. Sie haben rasch in vielen Ländern Europas, Lateinamerikas und Afrikas Bedeutung gewonnen und gerade auf dem Gebiete sozialer Stellungnahmen eine lebhaftige Tätigkeit entfaltet. Dabei haben sie in einer Reihe von Ländern Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen gezeigt und realisiert. Hier werden gemeinsame Vorstellungen bei Regierungen, möglicherweise auch zwar nicht gemeinsam erlassene, aber inhaltlich abgestimmte Äußerungen möglich sein. Der ÖRK sollte seine Mitgliedskirchen ermuntern, in dieser Richtung eine Zusammenarbeit zu suchen und zu erweitern. Es kann hinzugefügt werden, daß ungeachtet der inneren Bindung dieser Konferenzen an die höhere päpstliche Autorität sie vielfach ein erhebliches Maß an Initiative und Selbständigkeit, auch in der sachlichen Stellungnahme, bewiesen haben. Sie sind sicherlich beweglicher als die universalen Instanzen.

5. *Folgerungen:* a) Die Zusammenarbeit auf der obersten Ebene dürfte heute in der Strukturverschiedenheit und der Ausprägung der pontifikalischen Suprematie noch große Hindernisse finden. Die katholische Kirche wird es vorziehen, ihre an die Gesamtheit gerichteten Erklärungen der obersten Lehrautorität allein zu konzipieren und zu erlassen. Ebenso vermag auf der Seite des ÖRK die Vollversammlung nicht in Methoden der Zusammenar-

beit schon aus der technischen Situation ihrer Tagungen heraus einzutreten.

b) Dagegen dürfte es möglich sein, mit nachgeordneten und zur Verbindung mit anderen christlichen Kirchen vorgesehenen Stellen der Kurie zusammenzuwirken. Der richtige Weg hierfür scheint der Ausbau gemeinsamer Ausschüsse, Studienarbeit und Konferenzen (Seminare) zu sein. Es wird nicht übersehen werden können, daß diese kurialen Ämter an die vom obersten Lehramt festgelegten Grundlinien gebunden sind und in diesem Rahmen sich eine Zusammenarbeit bewegen muß. Das engt die Beweglichkeit etwas ein, indes belassen diese abstrakt gehaltenen Richtlinien doch eine erhebliche Freiheit der Ausarbeitung und Interpretation, die gemeinsame Studien durchaus möglich erscheinen läßt. Der ÖRK kann sich hierbei besonders bestellter Organe und Ausschüsse bedienen.

c) Sehr wichtig erscheint auch die Zusammenarbeit auf der nationalen Ebene. Ist auch diese in Gestalt der Bischofskonferenzen in die Einheit der katholischen Kirche fest eingefügt, so zeigt die bisherige Erfahrung doch, daß hier nicht nur ein sehr aktives, sondern auch in der Sache bewegliches Element der katholischen Kirche vorliegt. In diesem Rahmen wird sich eine Zusammenarbeit, soweit sie nicht schon in die Wege geleitet ist, wirksam herbeiführen lassen. Auch hier wird natürlich die Lage von Land zu Land verschieden sein. Sie wird schwieriger sein in den traditionell katholischen Ländern wie denen Lateinamerikas, Italiens usw., leichter dort, wo seit langem stärkere konfessionelle Mischung herrscht (USA, Bundesrepublik, Schweiz, England), vielleicht wieder schwieriger bei vollem Überwiegen der Kirchen der Reformation (Skandinavien).

### *VII. Mittlere Ziele in der Sozialethik*

1. Es ist nicht die Aufgabe dieser Erörterung, auf die inhaltlichen Aussagen der sozialetischen Erklärungen beider kirchlichen Gemeinschaften einzugehen. Dennoch erscheint es notwendig, einige kurze Bemerkungen anzufügen über die Methode, in der diese Bekundungen gewonnen und formuliert werden. Es ist zunächst für die Äußerungen der Kirchen notwendig, daß sie sich auf eine sorgfältige Erhebung der tatsächlichen Gegebenheiten stützen, zu denen sie Stellung nehmen. In der modernen Welt, in der die Neigung zu einer rationalen Argumentation und der Hochschätzung des Sachverstandes vorwaltet, erscheint es unerläßlich, daß sich kirchliche Äußerungen über die faktischen Grundlagen ihres Urteils wohlunterrichtet

zeigen. Allerdings werden diese Informationen nicht in den öffentlichen Stellungnahmen besonders entfaltet werden, wie dies zumeist in säkularen Gutachten und Empfehlungen geschieht. Sie werden vielmehr in der Schilderung des Sachverhaltes, an den sich die kirchliche Stellungnahme wendet, in einzelnen Wendungen und Bemerkungen offenbar. Sie werden demnach mit dem sozialetischen Rat verbunden erscheinen, sie nehmen nicht einen besonderen Teil der Aussage in Anspruch.

Im Mittelpunkt der kirchlichen Äußerungen stehen Forderungen und Richtweisungen, die sie für den einzelnen wie für Regierungen und Staaten aufstellen. Diese sind bei den unmittelbar auf aktuelle politische Vorgänge bezüglichen Erklärungen praktisch gehalten und lassen die dahinter stehenden ethischen Werte nur in Bezugnahmen auf Frieden, Gerechtigkeit, menschliche Würde usw. erkennen. Bei den allgemeinen Äußerungen hingegen erscheint es notwendig, auch die Fundamente der ethischen Forderungen, die sie enthalten, sichtbar zu machen. Dies geschieht oftmals durch Darlegungen, die aus einer biblischen Grundlage gewisse Prinzipien entwickeln, eine Methode, gegen die sich heute manche Kritik erhebt. In vielen Fällen wird sich hingegen die kirchliche Äußerung damit begnügen, bestimmte Werte und Forderungen zu bezeichnen, an denen sich das christliche Handeln auszurichten vermag. Diese „mittleren Ziele“ weisen zwar tiefer auf das theologische Fundament zurück, sie stellen aber gewissermaßen Formeln dar, in denen die christliche Einsicht bereits in gewisse praktische Richtungen gelenkt ist. Auch diese Ziele zeigen einen abstrakten Charakter, und manche von ihnen tragen auch formelhafte Züge. Aber sie können im Zusammenhang der gegenwärtigen Anschauungen mit Leben erfüllt werden und zu konkreteren Folgerungen führen. Diese werden auch in den kirchlichen Äußerungen entfaltet, und es wird auf diese Weise möglich, in der Gestalt allgemeiner Forderungen gewisse Grundrichtungen der modernen sozialen Entwicklung aufzuweisen.

2. Ein Vergleich der von der katholischen Kirche verwendeten mittleren Ziele mit denen, die die Stellungnahmen des Kreises der Mitgliedskirchen des ÖRK enthalten, zeigt erhebliche Übereinstimmungen in den Grundlagen. Auch wenn die verwendeten Ausdrücke nicht immer identisch sind — teilweise wie bei Frieden und Gerechtigkeit ist dies indes der Fall —, so zeigen die Formulierungen doch in eine verwandte Richtung. Unterschiede lassen sich mehr in der Formulierung erkennen. Der ÖRK ist mehr bestrebt, neue und gegenwärtige Formulierungen zu finden, während die katholische Aussage sich, gestützt auf die naturrechtliche Tradition, an überlieferte ethische Forderungen hält.<sup>48</sup>

3. *Folgerungen:* a) Zwischen den vorangestellten ethischen Zielen der katholischen Äußerungen und denen des ÖRK bestehen erhebliche Übereinstimmungen. Das zeigt, daß von dieser Seite aus eine Zusammenarbeit — wenn man einige Punkte wie die Haltung der katholischen Kirche gegenüber Fragen der Bevölkerungsentwicklung, das Subsidiaritätsprinzip und die naturrechtlichen Einschlüsse der Äußerungen ausnimmt — auf keine grundlegenden Hindernisse stößt.

b) Auch in der Beurteilung der gegenwärtigen sozialen Situation in den Staaten wie der internationalen Situation bestehen keine tieferen Unterschiede. Die Mahnungen der Enzykliken richten sich in erheblichem Umfang auf Fragen der Erhaltung des Friedens, der Entwicklung, der sozialen Gerechtigkeit, die auch Hauptthemen ökumenischer Stellungnahmen bilden. Dabei mag infolge der offenen Anlage der Aussagen der Vollversammlungen des ÖRK die kritische Note hier stärker zum Ausdruck gelangen.

### *VIII. Methode und Stil der Stellungnahmen*

1. Die unterschiedliche Stellung derjenigen, die einerseits für die katholische Kirche, andererseits für die ökumenische Gemeinschaft das Wort ergreifen, und eine differenzierte Tradition führen dazu, daß die äußere Gestalt, der Stil und die Ausdrucksweise der Äußerungen der beiden kirchlichen Kreise in die Augen fallende Verschiedenheiten aufweisen. Die Erklärungen der päpstlichen Autorität stellen nach der älteren, nun erst zurücktretenden Auffassung Bekundungen des Lehramtes dar. Sie sind daher in einem Ton der Autorität, der Ermahnung und der Weisung gehalten. In ihnen werden nicht Fragen aufgeworfen oder gar unterschiedliche mögliche Meinungen zugelassen. Sie sind auf die Einheit gerichtet, nehmen einen bestimmten als maßgeblich erklärten Standpunkt ein, entwickeln die sich hieraus ergebenden Folgerungen für das Verhalten der Christen. Auseinandersetzungen mit anderen Auffassungen werden nicht vermieden, sie werden aber von dem eingenommenen Standpunkt aus beurteilt und abgelehnt. Die Darlegung ist mithin eine lehrhafte und autoritative. Es besteht zugleich eine Neigung, in engem Kontakt mit früheren Aussagen zu bleiben. Die päpstlichen Enzykliken und Schreiben sind mit Hinweisen auf frühere Äußerungen begleitet. Das hat seine Vorzüge, weil dadurch ein Zusammenhang aufgewiesen und Kontinuität bewahrt wird, es bringt aber auch die Gefahr mit sich, daß neue Fragen und Vorstellungen sich nicht so leicht zur Entfaltung bringen können. Es gehört zu diesem Stil, daß die Äußerungen,

die eine universale über die Welt verbreitete Gemeinschaft ansprechen, einen relativ hohen Grad von Abstraktheit besitzen. Die gegebenen Richtweisungen gehen nicht sehr weit auf konkrete Probleme ein; Ausnahmen bilden etwa die Enzykliken *Populorum progressio* und *Mater et Magistra*. Diese Form der päpstlichen Äußerungen entspricht dem Selbstverständnis der katholischen Kirche, die sich als eine göttliche Institution, berufen zur Leitung und Lehre ihrer Gläubigen, ansieht. Für die Zusammenarbeit spielen gewiß diese Akte der obersten Autorität der römischen Kirche keine unmittelbare Rolle, weil hier die Kirche es immer vorziehen wird, allein ihren Weg zu gehen. Es erhebt sich indes die Frage, wieweit diese Haltung auch auf kuriale Ämter und auf die nationalen Bischofskonferenzen einwirkt. Bei ihnen besteht sicherlich eine größere Beweglichkeit; insbesondere die nationalen Bischofskonferenzen, die an sich Fragen aktueller und pastoraler Art aufgreifen, zeigen einen beweglicheren Stil, obwohl auch hier die grundsätzliche Einstellung zur Richtweisung und Führung hervortritt. Innerhalb der katholischen Kirche sind Studien und Konferenzen zu sozial-ethischen Fragen seltener, sie sind hier vor allem in den katholischen Akademien, Laientagungen, Konferenzen zu finden, die nicht als Ausdruck der institutionellen Organe der Kirche erscheinen. Bei einer Zusammenarbeit wird es stets ratsam sein, auf diese Tradition des Stiles der Erklärungen zu achten und einen Mittelweg anzustreben.

2. Im ökumenischen Bereich werden ebenfalls die Äußerungen der Vollversammlungen ihrer Struktur nach nicht Gegenstand der Zusammenarbeit mit anderen außerhalb stehenden Kirchen sein können. Soweit sie aber die Formen des Denkens und der Äußerung im Kreis der Mitgliedskirchen beeinflussen, geht dieser Einfluß in ganz andere Richtung. Im Mittelpunkt steht eher die dialogische Form,<sup>49</sup> in der die verschiedenen Standpunkte zum Ausdruck gelangen, und es wird im Ergebnis nicht Einheit als oberste Forderung angestrebt, sondern es bleibt bei einer pluralen offenen Aussage. Auch gegenüber den Mitgliedskirchen behaupten die Kundgebungen der Vollversammlung oder auch des Zentralausschusses nicht den Vorrang einer Richtweisung; sie sind vielmehr als Hinweise, Mahnungen und Anregungen gefaßt, die auf eine weitere selbständige Mitarbeit der Mitgliedskirchen und ihrer Gemeinden abzielen. Die Erörterungen der Sektionsberichte und anderer Dokumente der Vollversammlung erscheinen eher auf eine weiterführende Mitwirkung der Mitgliedskirchen angelegt, sie fordern sie nicht selten zu eingehenderer Prüfung und Mitwirkung auf<sup>50</sup>, lassen in jedem Fall erkennen, daß sie auf die Erweckung christlicher Aktion in den Kirchen und Gemeinden abzielen. Dafür bieten sie oftmals konkrete Hin-

weise, bieten Hilfe an, kurz, sie zeigen sich weniger als lehrhafte Richtlinien wie als Anstoß zu eigenem aktiven Handeln und weiterführender Auseinandersetzung. Auch hier spiegelt diese Form den strukturellen Aufbau des ÖRK wider, der keinen Vorrang und keine Autorität als die der Überzeugung beanspruchen kann. Es hängt hiermit zusammen, daß die Äußerungen im Kreis der Kirchen der Reformation im allgemeinen stärker die Probleme des heutigen Lebens direkt ansprechen, konkreter gefaßt sind und durchweg bereit sind, die Probleme von verschiedenen Seiten her zu beleuchten. Das bedeutet, daß sie vielfach sich stärker kritisch zu den Zuständen anderer Länder äußern und auch eher bereit sind, zeitgebundene politische Einflüsse aufzunehmen. Das letztere mag sogar gelegentlich als eine Schwäche erscheinen, wo allzu rasch eine theologische Grundlage für politische Zielaussagen hergestellt wird.

Bei einer Zusammenarbeit werden diese unterschiedlichen Tendenzen in Methode und Stil zu beachten sein. Sie treten dort, wo nicht Kundgebungen oberster Autoritäten erscheinen, sondern Studien, Konferenzen, Seminare stattfinden, weniger in Erscheinung, und hier wird es leichter sein, auch gemeinsame Stilformen zu entwickeln.

*Folgerung:* In der Zusammenarbeit der Kirchen des ÖRK mit der katholischen Kirche wird es ratsam sein, den Fragen der stilistischen Gestaltung der Aussagen, der Offenheit der gefundenen Lösungen und Ratschläge Beachtung zu schenken. In der methodischen Anlage von Äußerungen gibt sich die strukturelle Verschiedenheit der kirchlichen Gemeinschaften aus, und daher kann in diesem Punkte nur die Suche nach gemeinsamen vermittelnden Formen hilfreich sein.

#### ANMERKUNGEN

- <sup>1</sup> Zitiert nach *Breaking barriers*. Nairobi 1975, 149.
- <sup>2</sup> Die Äußerungen des II. Vaticanum verwenden diesen Ausdruck im allgemeinen nicht, halten aber an der Unabhängigkeit und inneren Geschlossenheit der Kirche fest. Siehe Pastorkonstitution *Gaudium et spes* v. 7. 12. 1965 AAS 58 (1966) 1026 n. 76: „Communitas politica et Ecclesia in proprio campo ab invicem sunt independentes et autonomae.“
- <sup>3</sup> *Enz. Rerum novarum* v. 15. 9. 1891 ASS 13 (1890/91) 643. Die Gedanken aufgenommen und fortgeführt in *Enz. Quadragesimo Anno* v. 15. 5. 1931 AAS 23 (1931) 203 und in dem Schreiben *Octogesima Adveniens* v. 14. 5. 1971 AAS (1971) 401.
- <sup>4</sup> Aus den zahlreichen Äußerungen seien hier die folgenden Enzykliken hervorgehoben, auf die hier öfters Bezug genommen wird:  
*Mater et Magistra* v. 15. 5. 1961 AAS 53 (1961) 401;  
*Pacem in terris* v. 11.4. 1963 AAS 55 (1963) 257;  
*Populorum progressio* v. 26. 3. 1967 AAS 59 (1967) 267;  
*Redemptor hominis* v. 4. 3. 1979.

- Ferner die Akte des II. Vaticanum Constitutio Dogmatica Lumen Gentium v. 21.11. 1964 AAS 57 (1965) 35; Constitutio Pastoralis de Ecclesia in Mundo Huius Temporis Gaudium et spes v. 7. 12. 1965 AAS 58 (1966) 1026; Declaratio de Libertate Religiosa Dignitatis Humanae v. 7. 12. 1965 AAS 58 (1966) 929.
- 5 Redemptor hominis n. 13-16. Mater et Magistra n. 222: „doctrina socialis“.
  - 6 Noch im Jahre 1895 erließ in Preußen der Evangelische Oberkirchenrat eine Weisung an die Geistlichen, sich nicht sozialpolitisch zu betätigen. Siehe K. E. Pollmann, Landesherrliches Kirchenregiment und soziale Frage, Berlin 1973, 75 ff.
  - 7 Die erneuerte Verfassung der Pontificalen Kommission Justitia et Pax v. 10. 12. 1976, AAS 68 (1976) 700, nennt als Gegenstände der Arbeit der Kommission den Fortschritt der Völker, den Frieden, die Gerechtigkeit und die Menschenrechte.
  - 8 Vgl. N. Monzel, Solidarität und Selbstverantwortung, München 1956, 18 ff., 23 ff.
  - 9 Vgl. die Einführung von A. Utz zu dem Werk „Die Katholische Soziallehre in ihrer geschichtlichen Entstehung“, 4 Bde 1976 ff, S. XVII ff.
  - 10 Mater et Magistra n. 47-49 und stärker jetzt die Betonung des sozialen Wandels in Redemptor hominis n. 14.
  - 11 N. 16.
  - 12 Wenn auch geschichtlicher Wandel anerkannt wurde, so blieb die Konzeption des Naturrechts bei Pius XII. noch wesentlich statisch, vgl. H. Köck in: H. Schambeck, Pius XII. zum Gedächtnis, Berlin 1977, 484. Dagegen wird die Geschichtlichkeit der Konzeption auch der natürlichen Ordnung betont bei Utz (Anm. 9) XVIII f.; F. Böckle, Fundamental-moral, München 1977, 273 ff, 318 f.
  - 13 Vgl. Martin Honecker, Sozialethik zwischen Tradition und Vernunft, Tübingen 1977.
  - 14 Die Haltung der Kirchen der Reformation zum Naturrecht dürfte nicht einheitlich sein. Luther und Calvin erkannten ein Naturrecht an, und die Kirchen haben lange an solchen Vorstellungen festgehalten. In neuerer Zeit hingegen erfährt der Gedanke des Naturrechts in der Auffassung in Frankreich oder in der Bundesrepublik weitgehend Ablehnung im Zusammenhang mit der Neigung zu konkreter sittlicher Entscheidung und der Ablehnung einer Theologie der Ordnungen. Dagegen gehört das Naturrecht in der angelsächsischen Welt seit dem 17. Jahrhundert zu den Grundlagen ethischer Anschauung.
  - 15 Zur katholischen Auseinandersetzung mit der Theologie der Befreiung siehe Karl Lehmann (Hrsg.), Theologie der Befreiung, Einsiedeln 1977.
  - 16 Die Denkschrift ist nunmehr aufgenommen in die Sammlung: Die Denkschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, Band I/1, Gütersloh 1978, 43 ff. Dazu vgl. dort Ludwig Raiser, 9 ff. und die Übersicht über die Auseinandersetzung mit dieser Äußerung bei M. Honecker (Anm. 13) 63 ff.
  - 17 Honecker (Anm. 13) 47 ff.
  - 18 Lumen gentium n. 30, 33, 35.
  - 19 Zum Prinzip der Einheit siehe Lumen gentium n. 22-24.
  - 20 Honecker (Anm. 13) 79 ff.
  - 21 Denkschrift (Anm. 16) 59, Nr. 34.
  - 22 Für die Natur des ÖRK verweise ich auf meine näheren Darlegungen in: Zeitschrift für evang. Kirchenrecht, 21 (1976) 358 ff.
  - 23 Vgl. Lukas Vischer, Ec. Review 14 (1961/62) 292 f.
  - 24 Verfassung und Satzungen des Ökumenischen Rates der Kirchen, Nairobi 1975, 327. Art. IX der Satzungen (auch er aus früheren Fassungen übernommen) spricht aus, daß der ÖRK keine „verfassungsmäßige Gewalt“ besitzt, für die Mitgliedskirchen zu sprechen, und das Gewicht seiner Äußerungen auf ihrer „Wahrheit und Weisheit“ beruhe.
  - 25 Vgl. meine Ausführung (Anm. 22) 370 f.
  - 26 Vgl. dort 371.
  - 27 Satzung der Kommission der Kirchen für Internationale Angelegenheiten, Nairobi 1975, 359.

- 28 Zu dieser Einheit siehe *Lumen gentium* n. 22-25. Dort heißt es n. 28 von den Priestern: „*Quia genus humanum hodie magis magisque in unitatem civilem, oeconomicam et socialem coalescit, eo magis oportet ut Sacerdotes, coniuncta cura et ope, sub ductu Episcoporum et Summi Pontificis, omnem rationem dispersionis elidant, ut in unitatem familiae Dei totum genus humanum adducatur.*“
- 29 Vgl. Paul VI. Botschaft an Afrika vom 29. 10.1967, Ansprachen auf den Reisen nach Indien und Lateinamerika, Ansprachen Johannes Paul II. auf den Reisen nach Polen und Lateinamerika.
- 30 *Gaudium et spes* n. 91. Ansprache Paul VI. an die I. Generalversammlung von Justitia et Pax AAS 70 (1978) 120.
- 31 Lukas Vischer, *Ökumenische Skizzen*, Frankfurt 1972, 166 ff.
- 32 Für die folgenden Angaben sei verwiesen auf: H. F. Köck, *Die völkerrechtliche Stellung des Heiligen Stuhles*, Berlin 1975; H. Eugenio Cardinale (Nuntius in Belgien), *The Holy See and the International Order*, 1976; U. Scheuner, *Die internationalen Beziehungen der Kirchen und das Recht auf freien Verkehr in: Friesenhahn/Scheuner, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Berlin 1974/75 Bd. 2, 323 ff.
- 33 Text der Vereinbarung bei L. Schöppe, *Neue Konkordate und konkordatäre Vereinbarungen*, Hamburg 1970, 144.
- 34 Scheuner, *Handbuch* (Anm. 32) 340 ff.
- 35 Vgl. K. Rahner „Lehramt“ in: *Sacramentum Mundi*, Band 3, Freiburg 1969, 178, und „Papst“ 187 ff..
- 36 Vgl. Art. *Encyclique im Dictionnaire de droit canonique* (R. Naz) Bd. 6 Paris 1959, 338 ff.; K. Rahner, *Lexikon f. Theologie und Kirche*, Bd. 3, Freiburg 1959, „Enzyklika“ 910 f.
- 37 Vgl. F. Böckle, *Fundamentalmoral*, München 1977, 324 f.
- 38 *Mater et Magistra* n. 46-50; *Pacem in Terris* n. 154; *Redemptor hominis* n. 32. Siehe auch Rahner, *Sacramentum Mundi*, Bd. 3, 188 f.; Utz (Anm. 9) S. XXI f.
- 39 Siehe P. Mikat, *Religionsrechtliche Schriften*, Berlin 1974, Bd. 2, 1033 f.
- 40 Vgl. H. Eugenio Cardinale, *The Holy See and the International Order*, 1976, 232.
- 41 Vom 14. 3. 1937 AAS 29 (1937) 145.
- 42 So nahm die Vollversammlung in Nairobi 1975 Entschliefungen an über den Nahen Osten, Südliches Afrika, Abrüstung, Ost-Timor und Menschenrechte in Lateinamerika. Siehe Bericht aus Nairobi 1975, 172 ff.
- 43 Vgl. Erklärung der Ersten Vollversammlung in Amsterdam 1948 zur Religionsfreiheit und ihre erweiterte Fassung durch die Vollversammlung in Neu-Delhi 1961 (Dokumentarbericht Neu-Delhi 1961, 179 ff.).
- 44 Vollversammlung in Uppsala „Die Kirchen und die Medien der Massenkommunikation“, Bericht aus Uppsala 1968, 407 ff.
- 45 Besonders deutlich Nairobi S. 192 (Abrüstung als zentrales Programm des ÖRK) und S. 302 ff. (Programmrichtlinien).
- 46 Bericht aus Uppsala 251 ff. Siehe hierzu auch die Denkschrift (Anm. 16) 54.72.
- 47 *Christus Dominus* (Note 62) n. 36-38. Die Beschlüsse dieser Konferenzen bedürfen freilich nach n. 38(4) der Billigung durch den Papst.
- 48 Zu diesen Unterschieden siehe meine Bemerkungen in: H. Pesch (Hrsg.), *Einheit der Kirche — Einheit der Menschheit*, Freiburg 1977, 108 ff.
- 49 Vgl. die den Sektionsberichten angefügten Empfehlungen für die Mitgliedskirchen im Bericht von Nairobi S. 20, 34, 53, 66, 89, 116.
- 50 Dem entspricht die Einrichtung bei dem ÖRK, daß die Vollversammlung Programme für die künftige Arbeit aufstellt und ihre Durchführung empfiehlt (Nairobi 1975, 302 ff.).